

# Amtsblatt

## für den Salzlandkreis

- Amtliches Verkündungsblatt -



23. Jahrgang

Bernburg (Saale), 21. März 2012

Nummer 11

### I N H A L T

#### **A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises**

- Öffentliche Bekanntgabe des Salzlandkreises, Umweltamt zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Windwärts Sonne und Wind GmbH & Co. Fünfte Betreiber KG in 30449 Hannover auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage in 39439 Güsten, OT Amesdorf. **94**

#### **B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften**

##### Stadt Hecklingen

- Ausführungsanordnung **94**  
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte  
Flurneuordnungsbehörde  
Große Ringstraße  
38820 Halberstadt

##### Stadt Bernburg (Saale)

- Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses der Stadt Bernburg (Saale) am 27.03.2012 **96**
- Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Bernburg (Saale) am 29.03.2012 **97**

#### **C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen**

##### Abwasserzweckverband „Saalemündung“

- Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ am 27.03.2012 **99**

## **D. Sonstige Mitteilungen**

### **Impressum**

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 10 Hauptamt/ Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss,  
Zimmer 209, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

## **A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises**

**Öffentliche Bekanntgabe des Salzlandkreises, Umweltamt zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Windwärts Sonne und Wind GmbH & Co. Fünfte Betreiber KG in 30449 Hannover auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage in 39439 Güsten, OT Amesdorf.**

Die Antragstellerin Windwärts Sonne und Wind GmbH & Co. Fünfte Betreiber KG beantragte mit Antrag vom 20.01.2012 beim Salzlandkreis die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

Windkraftanlage Typ Vestas V90 2,0 MW,  
Gesamthöhe 140 m

in 39439 Güsten, OT Amesdorf, Gemarkung: Amesdorf, Flur: 4, Flurstück: 18.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Salzlandkreis, Umweltamt, in 06449 Aschersleben, Ermslebener Str. 77, als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

## **B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften**

### Stadt Hecklingen

#### **Ausführungsanordnung**

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung  
und Forsten Mitte  
Flurneuordnungsbehörde  
Große Ringstraße  
38820 Halberstadt  
Telefon: 03941/671-0  
Telefax: 03941/671-199  
e-mail: [Poststelle@alf.mlu.sachsen-anhalt.de](mailto:Poststelle@alf.mlu.sachsen-anhalt.de)

Im Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), in der Fassung (i.d.F.) der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), Ortsumgehung Egelin-Nord, Salzlandkreis, ordne ich nach § 61 FlurbG, die

#### Ausführung des Flurbereinigungsplans

in der durch Nachtrag geänderten Fassung

mit Wirkung zum 20.04.2012, 00:00 Uhr

an.

1. Mit diesem Zeitpunkt tritt der im Flurbereinigungsplan in der Fassung des Nachtrages vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG).
2. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet, ist bereits durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 01.10.2009, in Verbindung

mit den dazu ergangenen Überleitungsbestimmungen geregelt worden. Nach § 66 Abs. 3 FlurbG enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung mit der Ausführung des Flurbereinigungsplans. Die Überleitungsbestimmungen hingegen bleiben, soweit sie inhaltlich noch Gültigkeit besitzen, in Kraft.

3. Nach § 71 FlurbG entscheidet das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte über Anträge für Leistungen nach § 69 FlurbG, den Ausgleich nach § 70 Abs.1 FlurbG und die Auflösung des Pachtverhältnisses nach § 70 Abs. 2 FlurbG auf Antrag.

Die Anträge sind spätestens drei Monate nach Erlass der Ausführungsanordnung bei der genannten Behörde zu stellen.

4. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 34 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044), wird im öffentlichen Interesse hiermit die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung angeordnet. Danach hat ein gegen diese Ausführungsanordnung eingeleiteter Widerspruch keine aufschiebende Wirkung.

#### Begründung

Der genehmigte Flurbereinigungsplan ist den Beteiligten im Ausschlussstermin am 01.12.2011 bekannt gegeben und erläutert worden. Die gegen den Flurbereinigungsplan erhobenen Widersprüche sind verhandelt worden. Die Ergebnisse der Verhandlungen und weitere Änderungen sind durch den Nachtrag in den Flurbereinigungsplan aufgenommen und den betroffenen Beteiligten in dem Ausschlussstermin am 24.02.2012 bekannt gegeben und erläutert worden.

Die Ausführungsanordnung wird durch die Flurbereinigungsbehörde angeordnet, wenn der Flurbereinigungsplan unanfechtbar geworden ist (§ 61 FlurbG).

Der bisherige lediglich auf Besitz beruhende, nur für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand muss im Interesse der Teilnehmer geändert werden. Durch diese Ausführungsanordnung wird in rechtlicher

Hinsicht der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken verschafft. Dadurch wird der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzüberganges mit der damit verbundenen Rechtsunsicherheit beendet und die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die Teilnehmer über ihre neuen Grundstücke verfügen können (z. B. Belastung, Veräußerung, Erbauseinandersetzung etc.). Ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Flurbereinigungsplans würde für die Teilnehmer erhebliche finanzielle und rechtliche Nachteile zur Folge haben. Es liegt daher im Interesse der einzelnen Beteiligten und auch im öffentlichen Interesse, dass anstelle des bisherigen nur auf Besitz beruhenden vorläufigen Zustandes der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand durch die Ausführungsanordnung sobald wie möglich herbeigeführt wird.

Die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes kann angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO).

Die Teilnehmer des Flurbereinigungsplans haben ein erhebliches wirtschaftliches Interesse an einem sofortigen Eigentumsübergang und an der Beendigung der bestehenden Rechtsunsicherheit. Durch den Eigentumsübergang wird die rechtliche Verfügung (Veräußerung, Belastung etc.) über die Abfindungsflächen möglich. Mit Rücksicht darauf, dass in einem Flurbereinigungsverfahren eine Vielzahl aufs engste miteinander verflochtene Abfindungen bestehen, würde eine aufschiebende Wirkung den Eintritt der rechtlichen Wirkung des Flurbereinigungsplanes erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum, der sich oft auch auf Jahre erstrecken kann, erheblich verzögern. Um die oben aufgeführten Nachteile zu vermeiden und dem Beschleunigungsgebot der Flurbereinigung gerecht zu werden, ist die sofortige Vollziehung erforderlich.

Durch diese Ausführungsanordnung kann der einzelne Beteiligte nur dann beschwert sein, wenn in der Wahl des Zeitpunktes eine rechtswidrige Benachteiligung liegt.

Die Abwägung des öffentlichen Interesses und das Interesse der Gesamtheit der Beteiligten an der sofortigen Vollziehung gegenüber dem möglichen privaten Interesse etwaiger Widerspruchs- bzw. Klageführer an der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen führt dazu, dass wegen des erheblichen wirtschaftlichen Interesses der Beteiligten am Eigentumsübergang sowie hinsichtlich des Einsatzes öffentlicher Mittel und dem damit verbundenen öffentlichen Interesse an der Beschleunigung des Verfahrens und hinsichtlich der Behebung der jetzigen Rechtsunsicherheit die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung dringend erforderlich ist.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt oder der Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben erhoben werden. Im Fall der öffentlichen Bekanntmachung beginnt die Rechtsbehelfsfrist mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt eingegangen ist. Gewahrt wird die Frist auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann durch das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO). Ein entsprechender Antrag ist bei dem genannten Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu stellen.

Halberstadt, den 27.02.2012

Im Auftrag  
gez. Christoph Schierhorn (Siegel)

#### Stadt Bernburg (Saale)

##### • **Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses der Stadt Bernburg (Saale) am 27.03.2012**

Die nächste öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses der Stadt Bernburg (Saale) findet am Dienstag, dem 27.03.2012, um 17:00 Uhr, im Rathaus II, Sitzungssaal,

Schlossstraße 11, in 06406 Bernburg (Saale), statt.

#### Öffentlicher Teil

Zur Geschäftsordnung:

- a) Bestätigung der Einladung und der Beschlussfähigkeit
- b) Bestätigung der Tagesordnung
- c) Protokollkontrolle der Sitzung vom 31.01.2012

#### Zur Tagesordnung:

1. BV-Nr.: 613/12  
Abberufung des stellvertretenden Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Biendorf, Berufung des Ortswehrleiters und stellvertretenden Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Biendorf
2. BV-Nr.: 618/12  
Berufung des Ortswehrleiters und des stellvertretenden Ortswehrleiters sowie Bestellung des Ortsjugendwartes der Ortsfeuerwehr Peißen
3. BV-Nr.: 603/12  
Bebauungsplan Nr. 74, Kennwort: „Wohngebiet an der Ilberstedter Straße gegenüber Friedhof III (ehemals GPG „Saaleblick“)"  
Beschluss über die Abwägung der Anregungen zum Vorentwurf vom 06.09.2011
4. BV-Nr.: 604/12  
Bebauungsplan Nr. 74, Kennwort: „Wohngebiet an der Ilberstedter Straße gegenüber Friedhof III (ehemals GPG „Saaleblick“)"

- Billigung des Entwurfs
5. BV-Nr.: 605/12  
Bebauungsplan Nr. 74, Kennwort:  
„Wohngebiet an der Ilberstedter Straße  
gegenüber Friedhof III (ehemals GPG  
„Saaleblick“)“  
Zustimmung zur Herstellung der Er-  
schließungsanlagen nach § 125 Abs. 2  
BauGB
6. BV-Nr.: 606/12  
3. Änderung des Bebauungsplanes Nr.  
57 „Gewerbe- und Industriegebiet  
Bernburg-West an der A 14, Baufeld I“  
– Beschluss über die Abwägung der  
Anregungen zum Entwurf
7. BV-Nr.: 607/12  
3. Änderung des Bebauungsplanes Nr.  
57 „Gewerbe- und Industriegebiet  
Bernburg-West an der A 14, Baufeld I“  
– Satzungsbeschluss
8. BV-Nr.: 573 /12  
Bebauungsplan Nr. 77, Kennwort:  
„Wohngebiet ehemalige Junkerssied-  
lung“  
Billigung des Entwurfs
9. BV-Nr.: 497/12  
B-Plan Nr. 76, Kennwort: „Nördlicher  
Saalplatz“  
Aufstellungsbeschluss
10. BV-Nr.: 627/12  
B-Plan Nr. 76, Kennwort: „Nördlicher  
Saalplatz“  
Billigung des Vorentwurfes
11. Informationen aus der Verwaltung
12. Anregungen und Bekanntmachungen  
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die  
Grünen bezüglich Aufbau eines öffent-  
lichen Baumkatasters und zu Baumfäl-  
lungen (BV-Nr.: 592/12)
- e) Protokollkontrolle der Sitzung vom  
31.01.2012
- Zur Tagesordnung
13. BV-Nr.: 617/12  
Vergabeangelegenheit
14. BV-Nr.: 622/12  
Grundstücksangelegenheit in Bernburg  
(Saale)
15. BV-Nr.: 623/12  
Zahlung eines Zuschusses
16. BV-Nr.: 626/12  
Grundstücksangelegenheit in Bernburg  
(Saale)
17. Informationen zu wesentlichen ge-  
meindlichen Einvernehmensentschei-  
dungen (Bauanträge, BImSchG -  
Verfahren u. ä.)
18. Informationen aus der Verwaltung
19. Anregungen und Bekanntmachungen
- gez. Hortian  
Vorsitzender des Planungs-  
und Umweltausschusses
- **Sitzung des Hauptausschusses der  
Stadt Bernburg (Saale) am  
29.03.2012**
- Sitzungstag: 29.03.2012
- Sitzungsbeginn: 16:00 Uhr
- Sitzungsort: Rathaus 1,  
Großer Sitzungssaal,  
Schlossgartenstraße 16,  
06406 Bernburg (Saale)

Nichtöffentlicher Teil:

Zur Geschäftsordnung:

- d) Bestätigung der Tagesordnung

Zur Geschäftsordnung:

- a) Feststellung der Einberufung und Be-  
schlussfähigkeit gem. §§ 51, 53 GO  
LSA,

- b) Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 02.02.2012,
- c) Bestätigung der öffentlichen Tagesordnung gem. § 5 Abs. 1 der Geschäftsordnung.

Zur öffentlichen Tagesordnung:

1. Brunnen auf dem Lindenplatz in Bernburg (Saale), hier: Technisches Ausbauprogramm  
Beschlussvorlage Nr. 611/12
2. Straßenbeleuchtungsvertrag für die Ortschaft Gröna  
Beschlussvorlage Nr. 600/12
3. Änderung des Pachtvertrages mit der Bernburger Freizeit GmbH  
Beschlussvorlage Nr. 629/12
4. Beschluss über die Aufstellung der Satzung für Werbeanlagen, Vorgärten und Solaranlagen der Stadt Bernburg (Saale)  
Beschlussvorlage Nr. 624/12
5. Beschluss über den Entwurf und die Auslegung der Satzung für Werbeanlagen, Vorgärten und Solaranlagen der Stadt Bernburg (Saale)  
Beschlussvorlage Nr. 625/12
6. Zuschüsse für die OT-Bereiche und die „Anlaufstelle Ufer“ für das Jahr 2012  
Beschlussvorlage Nr. 608/12 und Beiblatt
7. Zuschüsse für den Verein „IBG e. V.“ zur Durchführung eines Internationalen Workcamp in Bernburg (Saale)  
Beschlussvorlage Nr. 601/12
8. Förderanträge im Bereich der Jugendarbeit für das Jahr 2012  
Informationsvorlage Nr. 166/12
9. Vergabe von Kulturfördermittel 2012  
Beschlussvorlage Nr. 610/12
10. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

Zur Geschäftsordnung:

- a) Genehmigung des Protokolls der nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses 02.02.2012,
- b) Bestätigung der nichtöffentlichen Tagesordnung gem. § 5 Abs. 1 der Geschäftsordnung.

Zur nichtöffentlichen Tagesordnung:

11. Vergabe Reinigungsarbeiten  
Beschlussvorlage Nr. 616/12
12. Vorläufige Betriebskostenzuschüsse für Kindertagesstätten und für einen Hort für das Jahr 2012  
Informationsvorlage Nr. 168/12
13. Verkauf des Grundstücks Gemarkung Baalberge, Flur 2, Flurst. 130  
Beschlussvorlage Nr. 619/12
14. Verkauf des Grundstücks in Bernburg (Saale), Breite Str.  
Beschlussvorlage Nr. 620/12
15. Grundstücksangelegenheit Breite Str. in 06406 Bernburg (Saale)  
Beschlussvorlage Nr. 621/12
16. Verkauf einer Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Bernburg Flur 66 Flurst. 1033  
Beschlussvorlage Nr. 622/12
17. Zahlung eines Zuschusses  
Beschlussvorlage Nr. 623/12
18. Grundstücksangelegenheit Claude-Breda-Straße in 06406 Bernburg (Saale)  
Beschlussvorlage Nr. 626/12
19. Erwerb einer Grundstücksteilfläche Gemarkung Bernburg (Saale), Flur 35, Flurstück 1017  
Beschlussvorlage Nr. 633/12 - Tischvorlage
20. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

21. Besetzung einer Stelle  
Beschlussvorlage Nr. 614/12
22. Besetzung einer Stelle  
Beschlussvorlage Nr. 615/12
23. Besetzung einer Stelle  
Beschlussvorlage Nr. 617/12
24. Besetzung einer Stelle  
Beschlussvorlage Nr. 635/12

gez. Detlef Mannich  
Stellv. Vorsitzender des  
Hauptausschusses

### **C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen**

Abwasserzweckverband „Saalemündung“

#### **Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ am 27.03.2012**

Die 59. Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ findet

am Dienstag, den 27.03.2012

um 18.00 Uhr

im Sitzungssaal des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“,  
Breite 9, 39240 Calbe (Saale)

statt. Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

#### Im öffentlichen Teil

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung des AZV „Saalemündung“
2. Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit, der Beschlussfähigkeit, der Niederschrift der letzten Sitzung sowie der Tagesordnung

3. Bericht über wichtige Angelegenheiten und Umsetzung der Beschlüsse sowie Anfragen
4. BV 242/12  
Feststellung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes sowie Entlastung des Verbandsgeschäftsführers des Abwasserzweckverbandes "Saalemündung" für das Wirtschaftsjahr 2009
5. BV 243/12  
Beschluss zum Wirtschaftsplan 2012 des AZV „Saalemündung“

#### Im nicht öffentlichen Teil

6. BV 244/12  
Beschluss zur Ausführungsvereinbarung zum Rahmenvertrag zur Aufgabenübernahme „Niederschlagswasserbeseitigung“ zwischen dem Abwasserzweckverband „Saalemündung“ und der Stadt Calbe (Saale)
7. BV 245/12  
Vergabebeschluss: Schmutzwasser Stadt Calbe OT Schwarz Gottesgnaden
8. BV 246/12  
Vergabebeschluss: Mischwasser Stadt Nienburg Wasserreihe, Schillerplatz, Warthe
9. Anfragen und wichtige zukünftige Angelegenheiten

gez. Warnecke  
Vorsitzender der Verbandsversammlung